



**VDR**

# Mitgliederversammlung

---

am 16. Juni 2004 in Bochum

**Dr. Erich Standfest**

**Vortrag**

**„Organisationsreform  
in der gesetzlichen  
Rentenversicherung“**

**Es gilt das gesprochene Wort**



Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung ist seit über 15 Jahren immer wieder und mit unterschiedlicher Intensität diskutiert worden. Letztlich sind jedoch alle Anläufe – mehr oder weniger schnell – gescheitert, weil es nicht gelungen ist, die unterschiedlichen Interessen miteinander zu vereinbaren. Nun aber ist ein entscheidender Schritt getan: Nach intensiven Vorabstimmungen zwischen Bund und Ländern hat das Bundeskabinett am 26. Mai 2004 den Entwurf eines „Gesetzes zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung“ verabschiedet. Mit dem ersten Durchgang des Gesetzentwurfs im Bundesrat ist noch vor der parlamentarischen Sommerpause zu rechnen. Das weitere parlamentarische Verfahren, vor allem die Beratung im Bundestagsausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, ist für September und Oktober vorgesehen, der zweite Durchgang im Bundesrat für Anfang November. Das Gesetz soll Ende November verkündet werden und – im Wesentlichen – am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Der im Bundeskabinett verabschiedete Gesetzentwurf zur Organisationsreform stellt aus Sicht der Selbstverwaltung eine insgesamt tragfähige Grundlage für die Neugestaltung der Organisationsstrukturen der Rentenversicherung dar. Im Gesetzentwurf finden sich die Ziele und Kernelemente wieder, die in den vergangenen Jahren von den Sozialpartnern, von der Rentenversicherung und von einer Arbeitsgruppe der zuständigen Staatssekretäre des Bundes und der Länder erarbeitet wurden. Ich will an dieser Stelle nicht den gesamten Diskussionsprozess der vergangenen Jahre rekapitulieren, zumal in der Mitgliederversammlung regelmäßig über die jeweils neuesten Entwicklungen berichtet wurde. Ich will aber deutlich machen, dass die Selbstverwaltung ihre Aufgabe in



Fragen der Organisationsreform stets sehr ernst genommen und wichtige Impulse gesetzt hat.

So hatten die Sozialpartner bereits im Jahr 1999 in einer „Diskussionsgrundlage“ die Aspekte festgehalten, über die bis dahin Konsens erzielt worden war, darunter die Schaffung einer Körperschaft mit Spitzenverbandsfunktion auf Bundesebene, ausgestattet mit dem Recht, in übergreifenden Angelegenheiten verbindliche Beschlüsse zu fassen. Aufbauend auf der „Diskussionsgrundlage der Sozialpartner“ legte die gesetzliche Rentenversicherung Anfang 2003 nach der Zusammenkunft in Bad Homburg ein modifiziertes Organisationsmodell vor.

Dieses Organisationsmodell der gesetzlichen Rentenversicherung wurde in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres von einer Arbeitsgruppe der zuständigen Staatssekretäre aufgegriffen und zu einem „Gemeinsamen Konzept“ von Bund und Ländern weiterentwickelt. Es wurde am 26. Juni 2003 vom Bundeskanzler und den Regierungschefs der Länder gebilligt.

Das Bundesministerium hat das „Gemeinsame Konzept“ zügig in einen ersten Arbeitsentwurf eines Gesetzes gegossen, der aufgrund vieler Stellungnahmen, Abstimmungsgespräche und Verhandlungen mehrfach angepasst wurde und jetzt in einen Kabinettsbeschluss gemündet ist. Eine Arbeitsgruppe des VDR-Vorstandes hat das Verfahren begleitet und durch Positionsbestimmungen der Selbstverwaltung maßgeblich mit geprägt.

Die Ziele der Organisationsreform sind im allgemeinen Teil des Gesetzesentwurfs beschrieben. Dem Gesetzgeber geht es zum einen darum, die überholte Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten auch für



den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung aufzugeben und organisatorisch einen einheitlichen Versichertenbegriff einzuführen. Damit soll gleichzeitig eine stabile Versichertenverteilung zwischen Bundes- und Landesebene gewährleistet werden. Weiter verfolgt der Gesetzgeber mit der Organisationsreform das Ziel, den Verwaltungs- und Verfahrenskostenanteil der gesetzlichen Rentenversicherung in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Reform um etwa 350 Millionen Euro zu senken. Erreicht werden soll dies durch effizientere Verwaltungsstrukturen, unter anderem durch eine Vereinfachung der Finanzstruktur und durch die Weiterentwicklung moderner Steuerungsinstrumente. In diesem Zusammenhang steht auch die Schaffung von innerorganisatorischen Steuerungs- und Koordinierungsinstrumentarien, vor allem die Möglichkeit zum Erlass von Entscheidungen, die die Rentenversicherungsträger binden. Die Verwaltungskosten sollen im übrigen durch weitere Fusionen und Kooperationen der Regionalträger gesenkt werden.

Der Gesetzentwurf in seiner aktuellen Fassung enthält deutlich die Züge eines Kompromisses zwischen Bund und Ländern. Dies zeigt sich in einer Vielzahl zum Teil komplizierter kompensatorischer Regelungen. Ich möchte mich hier darauf beschränken, die Kernelemente des Gesetzentwurfes vorzustellen und Ihnen einen Überblick über die neue Struktur zu geben.

## **I. Die neue Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung**

### **1. Die neuen Träger der Rentenversicherung**

Während die Landesversicherungsanstalten in der neuen Organisationsstruktur als Regionalträger erhalten bleiben, kommt es auf der Bundes-



ebene mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 zu erheblichen Veränderungen. BfA und VDR werden zu einer Körperschaft zusammengefasst, der Deutschen Rentenversicherung Bund. Diese wird neben Trägersaufgaben für ihre Versicherten auch Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für die gesamte Rentenversicherung wahrnehmen. Aus Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse wird ein einheitlicher zweiter Bundesträger mit Sonderzuständigkeit gebildet, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Dementsprechend werden auch die Regionalträger umbenannt. Sie heißen künftig beispielsweise Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg oder Deutsche Rentenversicherung Westfalen. Damit wird die Einheitlichkeit der Organisation Deutsche Rentenversicherung betont. Der Gesetzentwurf geht dabei davon aus, dass für die Versicherten entscheidend ist, dass sie bei dieser Organisation versichert sind. Welcher Träger ihr Konto verwaltet, sei für sie nicht so sehr von Bedeutung.

## **2. Die Versichertenverteilung**

Die Zuordnung der Versicherten zu den Rentenversicherungsträgern wird sich in Zukunft nicht mehr nach der überkommenen Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten richten. Ab dem 1. Januar 2005 erfolgt die Zuweisung im Zuge der Vergabe der Versicherungsnummer nach einer im Gesetz festgelegten Quote. 55 Prozent erhalten die Regionalträger, 40 Prozent die Deutsche Rentenversicherung Bund und 5 Prozent die Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.



Die Zuordnung der Versicherten erfolgt dabei in einem dreistufigen Verfahren:

- In einem ersten Schritt werden Versicherte der Bereiche Knappschaft, Bahn bzw. See der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zugeordnet.
- Von den verbleibenden Versicherten werden den Regionalträgern in einem zweiten Schritt so viele Personen zugeordnet, dass eine Quote von 55 Prozent der Versicherten erreicht wird. Innerhalb der Regionalträger kommt es für die Versichertenzuweisung wie bisher vor allem auf den Wohnort an.
- Schließlich werden in einem dritten Schritt auf der Bundesebene die Versicherten so verteilt, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund im Ergebnis 40 Prozent und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 5 Prozent erreicht. Der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden also neben den Versicherten, für die sie eine Sonderzuständigkeit hat, auch „allgemeine“ Versicherte – genauer: Versicherte der allgemeinen Rentenversicherung – zugewiesen.

Zum Teil wurde dieses neue Zuweisungsverfahren kritisiert. Dabei ist übersehen worden, dass das Leistungsrecht im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung weitestgehend vereinheitlicht ist. Außerdem musste die letztlich nicht mehr transparente Abgrenzung zwischen Arbeiter- und Angestelltenstatus als Zuordnungskriterium in der gesetzlichen Rentenversicherung endlich überwunden werden. Die Frage, welchem Rentenversicherungsträger ein Versicherter zugewiesen ist, ist für die Versicher-



ten nicht mehr von so entscheidender Bedeutung. Wichtiger ist für sie, dass es für alle Versicherten ein einheitliches Dienststellennetz für Auskunft und Beratung gibt. Die Zuordnung zu den Versicherungsträgern wird in Zukunft auch dauerhafter sein, denn von Wohnortwechseln abgesehen bleiben die Neuversicherten von Zuständigkeitswechseln grundsätzlich verschont.

Problematischer als die Zuweisung der Neuversicherten nach der Versicherungsnummer ist die Frage, ob auch eine Neuzuweisung der Bestandsversicherten erfolgen muss, um mittelfristig eine stabile Versichertenverteilung auf die Rentenversicherungsträger zu gewährleisten. Darüber ist lange diskutiert worden, zumal das Gesetz ohnehin von der ursprünglich von der Rentenversicherung vorgeschlagenen Verteilung von 50:50 zwischen Bundes- und Regionalebene abweicht. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Quote von 55:45 über ein so genanntes Ausgleichsverfahren innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren auch für die Bestandsversicherten der Jahrgänge ab 1945 erreicht werden soll. Im Gesetz kommt allerdings deutlich zum Ausdruck, dass das Ausgleichsverfahren mit möglichst geringem Aufwand erfolgen soll. Die absehbare Größenordnung von 170.000 bis 200.000 Versicherungskonten, die im Übergangszeitraum im Durchschnitt jährlich zu verlagern sein werden, liegt unterhalb derer, die wir heute aufgrund der Wanderung zwischen den Versicherungszweigen zu verzeichnen haben. Außerdem schließt das Gesetz im Interesse der Versicherten grundsätzlich mehrfache Zuständigkeitswechsel im Rahmen des Ausgleichsverfahrens aus.

Die Veränderung der Organisationsstruktur und der Versichertenverteilung bedingt auch eine Änderung des Beitragseinzugs. Weil die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten entfällt, können die Ar-



beitgeber in Zukunft den Rentenversicherungsbeitrag einheitlich an die Einzugsstellen abführen. Insbesondere müssen sie keine Kennzeichnung danach vornehmen, welchem Rentenversicherungsträger der Versicherte – und damit der Beitrag – zuzuordnen ist. Die Einzugsstellen ziehen die Beiträge ohne Differenzierung ein und verteilen sie nach einem von der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich bekannt zu gebenden Schlüssel auf die Rentenversicherungsträger. Dieses neue Verfahren entlastet die Arbeitgeber und die Einzugsstellen. Während die neue Finanzverfassung im übrigen erst zum 1. Januar 2006 in Kraft tritt, erfolgt die Verteilung der Beiträge nach Quoten bereits ab dem 1. Januar 2005. Die erforderlichen Vorarbeiten zur Umstellung des Verfahrens sind bereits im Gange.

## **II. Die Deutsche Rentenversicherung Bund**

Ich möchte nun auf die neue Struktur der Deutschen Rentenversicherung Bund zu sprechen kommen, und zwar vor allem auf die Aufgaben, die sie wahrzunehmen hat, und auf die Organe, die an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligt sind.

### **1. Trägeraufgaben und Grundsatz- und Querschnittsaufgaben**

Der Deutschen Rentenversicherung Bund wird im Gesetzentwurf eine Doppelfunktion zugewiesen. Zum einen betreut sie – wie die anderen Rentenversicherungsträger auch – die ihr zugewiesenen Versicherten und Rentner. Sie nimmt also Trägeraufgaben wahr. Zum anderen ist sie zuständig für die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und für die gemeinsamen Angelegenheiten, die die gesamte Rentenversicherung



betreffen. Sie ist insoweit für Aufgaben zuständig, die derzeit vom Verband wahrgenommen werden.

Welches die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sind, hat die Arbeitsgruppe der zuständigen Staatssekretäre in ihrem „Gemeinsamen Konzept“ auf der Basis des von der Rentenversicherung entwickelten Katalogs im Wesentlichen festgelegt. Auf dieser Festlegung beruht auch die Auflistung im Gesetzentwurf.

Zu den Grundsatz- und Querschnittsaufgaben gehören zum Beispiel

- die Vertretung der Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit gegenüber Politik und gegenüber Institutionen,
- die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Statistik,
- die Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung,
- die Organisation des Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerbs,
- die Grundsätze für
  - die Aufbau- und Ablauforganisation,
  - für die Steuerung der Finanzverfassung und -verwaltung,
  - für die Aus- und Fortbildung und
  - für den Auskunfts- und Beratungsdienst,
- die Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen,
- die Forschung und – nicht zuletzt –
- die Bereitstellung von Informationen für die Rentenversicherungsträger.

Eine der schwierigsten und langwierigsten Diskussionen im Vorfeld und im Gesetzgebungsverfahren war die, ob der Katalog abschließend sein



soll oder nicht. Letztlich trägt der Gesetzentwurf auch an dieser Stelle alle Züge eines Kompromisses. Nach der aktuellen Fassung ist der Katalog der Zuständigkeiten nach wie vor offen. Die wichtigen Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sind beispielhaft genannt. Sofern die Notwendigkeit bestehen sollte, diesen Katalog ausdrücklich zu erweitern, bedarf das eines Beschlusses der Gremien der Deutschen Rentenversicherung Bund. Damit ist aufgrund der Mehrheitserfordernisse sichergestellt, dass eine Erweiterung nur im Einvernehmen zwischen Bundes- und Landesebene erfolgen kann.

Neben den Grundsatz- und Querschnittsaufgaben gibt es noch die so genannten gemeinsamen Angelegenheiten, die ebenfalls von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen werden. Anders als die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sind diese gemeinsamen Angelegenheiten im Gesetz selbst nicht näher konkretisiert. In der Gesetzesbegründung sind beispielhaft die Entscheidung über die Satzung und die Wahl des Vorstandes genannt. Es handelt sich also um Angelegenheiten, die mit der inneren Organisation der Deutschen Rentenversicherung Bund zu tun haben.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Entscheidungen in Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten und in gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung grundsätzlich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller gewichteten Stimmen der satzungsmäßigen Mitgliederzahl getroffen werden. Das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit führt dazu, dass Entscheidungen in übergreifenden Fragen weder von der Bundes- noch von der Landesebene dominiert werden können.



## **2. Die Struktur der Selbstverwaltung**

Dass die Deutsche Rentenversicherung Bund sowohl Trägeraufgaben als auch Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und gemeinsame Angelegenheiten wahrzunehmen hat, muss sich in der Struktur ihrer Selbstverwaltungsorgane widerspiegeln. Zum einen muss gewährleistet sein, dass in übergreifenden Angelegenheiten alle Rentenversicherungsträger gemeinsam an Entscheidungen mitwirken, zum anderen muss die Deutsche Rentenversicherung Bund aber in Trägerangelegenheiten genauso autonom entscheiden können, wie die anderen Rentenversicherungsträger auch.

Der Gesetzgeber hat sich – einem gemeinsamen Vorschlag der Rentenversicherung folgend – dazu entschlossen, die Deutsche Rentenversicherung Bund mit einheitlichen Selbstverwaltungsgremien auszustatten, die Entscheidungen in Trägerangelegenheiten aber besonderen Ausschüssen der Vertreterversammlung bzw. des Vorstandes vorzubehalten.

### **2.1 Die Vertreterversammlung**

In der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind neben den von den Versicherten und Arbeitgebern gewählten Mitgliedern die Repräsentanten der Regionalträger und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vertreten. Die Vertreterversammlungen dieser Träger entsenden – paritätisch – je zwei Mitglieder in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund.



Weil die nächsten Sozialwahlen noch vor der Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund stattfinden, trifft das Gesetz für den Zeitraum der dann laufenden Wahlperiode eine Übergangsregelung. In dieser Zeit werden alle für die heutige BfA gewählten 60 Mitglieder der Vertreterversammlung in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund überführt. Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund hätte dann insgesamt 106 Mitglieder, wenn es bei der Anzahl von 22 LVAen bliebe. Reduziert sich die Zahl durch weitere Fusionen, wird die Mitgliederversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund entsprechend kleiner. Darüber hinaus reduziert sich in der darauf folgenden Wahlperiode die Zahl der Mitglieder infolge einer Begrenzung der Zahl der gewählten Mitglieder um mindestens 30 Personen. Die Vertreterversammlungen der übrigen Träger werden dann aus maximal 30 Mitgliedern bestehen.

Weil sich in der Mitgliederzahl der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund die Zuordnung der Versicherten nach der Quote 55:40:5 nicht widerspiegelt, erfolgt bei Entscheidungen in Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten und in gemeinsamen Angelegenheiten eine Stimmengewichtung entsprechend dieser Quote.

Der für die Beschlussfassung in Trägerangelegenheiten zuständige Ausschuss der Vertreterversammlung besteht ausschließlich aus den Mitgliedern der Vertreterversammlung, die von den Versicherten und Arbeitgebern der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt werden, also zunächst aus 60, dann aus maximal 30 Mitgliedern.



## **2.2 Der Vorstand**

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht während der kommenden Wahlperiode und auch danach aus 22 Mitgliedern. Sie werden von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt, und zwar zwölf auf Vorschlag der Vertreter der Regionalträger, acht auf Vorschlag der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund und zwei auf Vorschlag der Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Auch bei Entscheidungen des Vorstandes findet eine Stimmengewichtung statt; wie diese Stimmengewichtung im Vorstand für die Repräsentanten der Regionalebene auszusehen hat, bleibt der Satzung vorbehalten.

Der Ausschuss des Vorstandes, der für die Trägerangelegenheiten zuständig ist, besteht entsprechend aus den acht Vorstandsmitgliedern, die von den gewählten Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgeschlagen wurden.

## **3. Das Direktorium**

Im Bereich der Geschäftsführung setzt sich die Differenzierung zwischen Trägerangelegenheiten und übergreifenden Aufgaben nicht fort. Die Verwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgt durch ein Direktorium als Kollegialorgan. Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten und zwei Geschäftsführern, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vertreterversammlung für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden. Anders als in vorherigen Gesetzentwürfen ist in der ak-



tuellen Fassung zu Recht keine Beschränkung der Wiederwahl mehr vorgesehen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Direktoriums wird durch Satzung geregelt. Allerdings legt der Gesetzentwurf fest, dass die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben sowie die Außendarstellung grundsätzlich vom Präsidenten wahrgenommen werden.

#### **4. Das Erweiterte Direktorium**

Neben dem Direktorium wird bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ein so genanntes Erweitertes Direktorium gebildet. Es besteht aus dem Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund, aus fünf Geschäftsführern der Regionalträger und aus einem der Geschäftsführer der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die fünf Geschäftsführer der Regionalträger werden durch die Vertreter der Regionalträger in der Vertreterversammlung in das Erweiterte Direktorium gewählt. Auch wenn der Gesetzentwurf selbst dies nicht ausdrücklich festlegt, ist davon auszugehen, dass jede der fünf Regionen im Erweiterten Direktorium von einem Geschäftsführer vertreten sein wird.

Im Arbeitsentwurf zum Reformgesetz war noch vorgesehen, dass der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund immer auch Vorsitzender des Erweiterten Direktoriums sein soll. Dem aktuellen Gesetzentwurf zufolge wählt das Erweiterte Direktorium seinen Vorsitzenden mit Zwei-Drittel-Mehrheit aus seiner Mitte. Die Praxis wird zeigen müssen, ob sich daraus eine „Doppelspitze“ ergibt, die die Entscheidungsfindung und die einheitliche Darstellung der Rentenversicherung über Gebühr er-



schweren würde und die zu vermeiden an sich ein Ziel des Reformvorhabens war.

Der Gesetzentwurf weist dem Erweiterten Direktorium eine Vielzahl von Aufgaben im trägerübergreifenden Bereich zu, darunter die Vorbereitung von verbindlichen Entscheidungen und die Durchführung von Korrekturen des Ausgleichsverfahrens. Weitere Aufgaben liegen im Bereich der Steuerung der Finanzausstattung und -verwaltung, darunter die Festlegung der Einzelheiten zur Liquiditätserfassung und zur Anlage der Schwankungsreserve und die Bestimmung der Anteile der Träger an dem Gesamtbetrag der Leistungen zur Teilhabe und der Verwaltungs- und Verfahrenskosten.

## **5. Die Fachausschüsse**

Die Fachausschüsse, die derzeit beim Verband eingerichtet sind, wird es auch bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geben. Sie sind die einzigen Gremien der neuen Körperschaft, in der auf Fachebene alle Rentenversicherungsträger vertreten sind. Allerdings sind die Fachausschüsse im aktuellen Gesetzentwurf im Vergleich zu den vorherigen Fassungen deutlich abgewertet, was insbesondere bei verbindlichen Entscheidungen zu Problemen führt.

## **III. Die verbindlichen Entscheidungen**

Eines der Ziele des Reformgesetzes ist die effizientere Gestaltung der rentenversicherungsinternen Steuerungs- und Koordinierungsstrukturen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund soll in Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten Entscheidungen treffen, die die Rentenversiche-



Träger binden. Diese Entscheidungen sind wegen ihres Normcharakters im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund zu veröffentlichen. Die Schaffung solcher exekutiver Normen ist bereits in der Diskussionsgrundlage der Sozialpartner aus dem Jahr 1999 als Kernelement der neuen Organisationsstruktur ausgewiesen.

Dem Gesetzentwurf zufolge steht das Recht, verbindliche Entscheidungen zu treffen, der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu. Sie kann dieses Recht dem Vorstand übertragen, der es wiederum auf einen Vorstandsausschuss weiter delegieren darf. Dieser Ausschuss kann nicht mehr mit Zwei-Drittel-Mehrheit, sondern er muss einstimmig entscheiden. Die Entscheidungen des Ausschusses müssen zudem dem Vorstand vorgelegt werden, der abweichende Entscheidungen treffen kann.

Während im vorherigen Referentenentwurf noch vorgesehen war, dass die verbindlichen Entscheidungen vom Erweiterten Direktorium und den Fachausschüssen vorbereitet werden, ist die Stellung des Erweiterten Direktoriums in dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf in sehr problematischer Weise gestärkt worden. Dies gilt sowohl im Verhältnis zur Selbstverwaltung als auch im Verhältnis zu den Fachausschüssen, in denen – anders als im Erweiterten Direktorium – die Geschäftsführer *aller* Rentenversicherungsträger repräsentiert sind.

Der aktuellen Fassung zufolge, die im Vorfeld weder abgestimmt noch diskutiert wurde, kann die Selbstverwaltung verbindliche Entscheidungen in Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten nur treffen, wenn zuvor das Erweiterte Direktorium zugestimmt hat. Den Fachausschüssen wird nur noch unterstützende Funktion bei der Vorbereitung verbindlicher Ent-



scheidungen zugewiesen. Auch eine Ergänzung des Katalogs der Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten soll ohne Zustimmung des Erweiterten Direktoriums nicht möglich sein.

Diese Ausweitung der Kompetenzen des Erweiterten Direktoriums beschränkt die Rechte der Selbstverwaltungsorgane in einer überaus problematischen Weise. Das Recht, zur Selbststeuerung Entscheidungen mit Bindungswirkung für alle Rentenversicherungsträger zu treffen, lässt sich politisch, aber auch verfassungsrechtlich nur mit der Befugnis einer aus einer Wahl hervorgegangenen Selbstverwaltungseinheit rechtfertigen. Das haben bereits die verfassungsrechtlichen Gutachten deutlich gemacht, die die Rentenversicherung auf Basis der Diskussionsgrundlage der Sozialpartner eingeholt hat. Verbindliche Entscheidungen können deshalb nur von der Selbstverwaltung getroffen werden. Sie muss deshalb auch in der Lage sein, diese Entscheidungen in eigener Verantwortung und auf eigene Initiative hin zu treffen. Eine Sperrfunktion des Erweiterten Direktoriums, wie sie jetzt im Entwurf vorgesehen ist, steht dem entgegen. Außerdem können Entscheidungen, die alle Träger binden, politisch nur dann verantwortet werden, wenn auch auf fachlicher Ebene alle an der Entscheidung beteiligt waren. Es kann nicht angehen, dass den im Erweiterten Direktorium vertretenen Geschäftsführern die Befugnis zusteht, einem Fachausschuss zu widersprechen, dem Geschäftsführer aller Träger angehören.

Haben verbindliche Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, muss die Arbeitsgruppe Personalvertretung angehört werden, der drei Mitglieder der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund und



je ein Mitglied der Personalvertretungen der anderen Rentenversicherungsträger angehören. Dies gilt etwa bei Entscheidungen über

- die Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation,
- über das Personalwesen,
- über die Koordinierung der Datenverarbeitung,
- über die Aus- und Fortbildung oder
- über die Organisation der Auskunft- und Beratungsstellen.

Eine Ausweitung dieses Anhörungsrechts auf ein „echtes“ Mitbestimmungsrecht ist im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens gefordert worden. Dem ist das Bundesministerium – auch wegen verfassungsrechtlicher Bedenken – nicht gefolgt.

#### **IV. Die Genehmigung der Haushalte**

Als letzten Punkt muss ich auf eine Regelung zu sprechen kommen, die erstmals in dieser Form in die Kabinettsvorlage aufgenommen wurde: das Genehmigungserfordernis für die Haushalte aller Rentenversicherungsträger.

Nach bisherigem Recht unterliegt nur der Haushalt der Bundesknappschaft einem Genehmigungserfordernis; für die Haushalte der anderen Rentenversicherungsträger steht den zuständigen Aufsichtsbehörden lediglich ein Beanstandungsrecht zu. Dieser Unterschied rechtfertigt sich daraus, dass der Bund der Knappschaft im Rahmen eines Defizitdeckungsverfahrens den Differenzbetrag zwischen den Gesamteinnahmen und -ausgaben ausgleicht. Aus dem gleichen Grund bedarf auch der Haushalt der Bundesagentur für Arbeit der Genehmigung.



In einem Vorentwurf zum Referentenentwurf war ein Genehmigungserfordernis für den Haushalt der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgesehen, das dann aber im Referentenentwurf selbst – nicht zuletzt aufgrund der deutlichen Kritik seitens der Selbstverwaltung an der Regelung – wieder auf das übliche Beanstandungsrecht zurückgefahren wurde.

Warum im aktuellen Entwurf für alle Rentenversicherungsträger ein Genehmigungserfordernis bestehen soll, ist nicht nachvollziehbar und wird auch im Gesetzentwurf nicht näher begründet. Die Beratung und Feststellung des Haushalts ist ein elementares Recht der Selbstverwaltung, das Genehmigungserfordernis ein schwerwiegender und nicht akzeptabler Eingriff in ihre Kompetenzen. Während es sich der Gesetzgeber des Organisationsreformgesetzes auf die Fahnen geschrieben hat, durch Verschlankung der Verwaltungsabläufe Einspareffekte zu erzielen, kompliziert er an dieser Stelle mit dem Genehmigungserfordernis das Verfahren, ohne dass dazu eine Notwendigkeit oder auch nur ein Anlass bestünde.

## **V. Abschließende Bemerkungen**

Nachdem ich Ihnen nun die wesentlichen Regelungen des aktuellen Gesetzentwurfs erläutert habe, möchte ich zum Abschluss noch einmal auf zwei Aspekte des Reformgesetzes zu sprechen kommen: die Neuordnung der Versichertenzuweisung und die Senkung der Verwaltungskosten.

Auch wenn die Versichertenzuweisung und das Ausgleichsverfahren auf den ersten Blick kompliziert erscheinen, bin ich zuversichtlich, dass die Regelungen insgesamt zu einer stabilen und verwaltungspraktikablen



Versichertenverteilung führen und auch die breite Akzeptanz der Versicherten finden werden. An der überkommenen und in anderen Rechtsbereichen längst überwundenen Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten konnte nicht länger festgehalten werden. Jede andere Form der Zuordnung – sei es nach Branchen oder nach dem Wohnsitz – hätte Zuständigkeitswechsel auf Dauer nicht ausgeschlossen und wäre damit im Interesse der Versicherten und im Interesse effizienter Verwaltungsabläufe nicht von Vorteil gewesen.

Mit den Reformmaßnahmen sollen in den ersten fünf Jahren Einsparungen von 350 Millionen Euro erzielt werden. Allerdings führen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen für sich betrachtet nicht zwangsläufig zu Einsparungen. Auch Synergieeffekte entstehen nicht schon durch eine neue Organisation. Sie müssen konkret erschlossen werden. Dazu müssen Fusionen und Kooperationen – wie auch bereits schon vorgesehen – zügig durchgeführt werden. Außerdem steht die Selbstverwaltung der gesetzlichen Rentenversicherung vor der Herausforderung, die Steuerung und Koordinierung mit Hilfe der neuen Instrumente effizient zu gestalten und die internen Abläufe weiter zu verschlanken. Dieser Herausforderung werden wir uns gemeinsam stellen. Im Gegenzug erwarten wir allerdings vom Gesetzgeber, dass er seine sonstigen Appelle zum Vorrang der Selbstverwaltung ernst nimmt und ihn nicht durch Genehmigungsvorbehalte und ähnliche Einschränkungen konterkariert.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.